

Antrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Finanzaufsicht nach Anlagepleiten zum Schutz von Verbraucherinteressen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem 2015 in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetz wurden die Kompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeweitet. Bis dato war die BaFin primär der Stabilität der von ihr beaufsichtigten Unternehmen sowie einem funktionsfähigen und stabilen Finanzsystem verpflichtet. Um den finanziellen Verbraucherschutz zu stärken und Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Finanzinstrumenten und -praktiken zu schützen, wurde unter anderem die Verpflichtung zum „kollektiven Verbraucherschutz“ als Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der BaFin im Kleinanlegerschutzgesetz verankert. Die BaFin soll damit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Gesamtheit verpflichtet sein und im öffentlichen Interesse Missständen nachgehen, die über die Probleme eines konkreten Einzelfalls hinausgehen. Doch dem kollektiven Verbraucherschutz fehlt die Durchschlagskraft.

Die BaFin verfügt zwar über diverse Eingriffsinstrumente: Neben der Möglichkeit zur Produktintervention (§ 4b des Wertpapierhandelsgesetzes, WpHG), mit der sie den Vertrieb von Finanzinstrumenten untersagen darf, erhält sie künftig im Rahmen des Finanzmarktnovellierungsgesetzes in § 4 – neu – WpHG erweiterte Befugnisse, zum Beispiel Zugang zu jedweden Unterlagen, Beschlagnahme von Dokumenten, Einfrieren von Vermögenswerten oder Entzug der Zulassung. Die Befugnisse reichen aber nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv und wirksam bei erlittenen Vermögensschäden (bis hin zum Totalverlust ihres Angesparten) zu unterstützen.

Verbraucherinnen und Verbraucher stehen bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen Anbieter von zielgruppenspezifischen Anlageprodukten vor unlösbaren Problemen. Zum einen droht der Ablauf der Verjährung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, zum anderen sind Prozesskosten und -risiken nicht stemmbar. Da Verbraucherinnen und Verbraucher kaum die Möglichkeit der Akteneinsicht in Unternehmensunterlagen haben, die anspruchsbegründenden Tatsachen oft erst sehr spät bekannt werden und belastbare Hintergrundinformationen fehlen, begegnen Anbieter den Ansprüchen mit Uneinsichtigkeit und Schulterzucken.

Die Anbieter sitzen eine Pleite erfahrungsgemäß häufig aus oder befördern sogar eine strategische Insolvenz und haben, vor allem bedingt durch die Prozesskosten und Verjährungsvorschriften, keine Konsequenzen zu fürchten – im Gegensatz zu Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern, denen aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel und ihrer fehlenden Schlagkraft Totalausfälle ihrer berechtigten Ansprüche drohen (vgl. u. a. Verbraucherzentrale Hamburg e. V., „Geschlossene Fonds. Gute Chancen vor Gericht, April 2014; Finanztip, „Verjährung von Schadensersatz bei Kapitalanlegern“, Dezember 2012). Einen Rechtsschutz für Verbraucherinnen und Verbraucher – gerade im Bereich Kapitalanlage – gibt es nicht (mehr). Die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher bleiben auf ihrem Schaden sitzen und müssen bislang meist von einer Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem Gerichtsweg absehen. Diesen im Wesentlichen durch ein strukturelles Informationsgefälle bedingten Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher wird das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz nicht gerecht.

Die BaFin kann bei Marktmissbrauch zwar theoretisch eingreifen und hat entsprechende Instrumente zur Verfügung, aber nach der derzeitigen Rechtslage bleiben Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihren Anlageverlusten im Regen stehen. Die Befugnisse der BaFin sind daher um die Verpflichtung zur Unterstützung der Gruppe von Anlegerinnen und Anlegern bei der Verfolgung und Wahrung ihrer Ansprüche zu erweitern (kollektive Sicherung der Rechtsverfolgung). Ein Marktmissbrauch umfasst jede unrechtmäßige Handlung an den Finanzmärkten und findet nicht nur im Vorfeld einer Emission oder während des Wertpapierhandels statt, sondern gleichsam, beispielsweise bei Tatverdeckung, nach gescheiterten Anlagemodellen.

Jährlich verlieren Verbraucherinnen und Verbraucher Gelder im oberen zweistelligen Milliardenbereich in Euro durch den (meist provisionsgetriebenen) Verkauf unseriöser und hochriskanter Finanzinstrumente (vgl. Andreas Oehler: Die Verbrauchervirklichkeit: Mehr als 50 Milliarden Euro Schäden jährlich bei Altersvorsorge und Verbraucherfinanzen, 2012, www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi_lehrstuehle/finanzwirtschaft/Transfer/20122012x_Milliardenschaden_bei_Altersvorsorge_und_Verbr....pdf und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: Finanzberatung ist nicht bedarfsgerecht, 2011, <http://www.verbraucherzentrale-bawue.de/mediabig/158541A.pdf>). Wie im Fall der Insolvenzen des Windkrafterzeugers PROKON Regenerative Energien eG oder von Lehman Brothers greift die BaFin viel zu spät oder gar nicht ein. Viele Anlegerinnen und Anleger wissen sich im Fall der Insolvenz eines solchen Unternehmens nicht zu helfen, um aufgrund unseriöser Unternehmenspolitik drohende Verluste abzuwenden und vor allem Schadensersatz zu erlangen.

Zum Schutz der Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist es angebracht, den Herausgeber von Anlageprodukten (Emittent) und seine Helferinnen und Helfer, die sich mit dem Geld der Anlegerinnen und Anleger „verspekuliert“ haben, mit der Androhung und ggf. Durchsetzung wirksamer Sanktionen persönlich dazu zu zwingen, für eine Schadenswiedergutmachung zu sorgen (z. B. Meldung des Vorgangs an eine Haftpflichtversicherung).

Die BaFin muss stärker für die Vielzahl der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher eintreten, damit deren berechnete Ansprüche gewahrt bleiben. Sie ist folglich mit der Verpflichtung auszustatten, die Rechtsverfolgung kollektiv zu sichern, um die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in einem ersten Schritt

1. durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Zuständigkeit sowie der Verpflichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags, zur kollektiven Sicherung der Rechtsverfolgung zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten;
2. einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuches, des Vermögensanlagegesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Wertpapierprospektgesetzes und anderer zur Erreichung des Zwecks des verbesserten Schutzes von Kleinanlegern vorzulegen, der folgende Aspekte erfüllt:
 - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch zur kollektiven Sicherung der Rechtsverfolgung verpflichtet.
 - Die BaFin trifft gegenüber den ihrer Aufsicht unterliegenden Instituten und anderen Unternehmen alle Anordnungen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu beseitigen und dabei zu gewährleisten, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher einen eingetretenen oder drohenden Schaden innerhalb laufender Verjährungsfristen prüfen und verfolgen können. Zu diesem Zweck kann die BaFin von den betroffenen Unternehmen Dokumente verlangen und Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung der Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern notwendig sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die Verjährung der Ansprüche hemmen.
 - Emittenten und andere Verursacher werden unter Androhung von wirksamen Sanktionen gegen die entscheidenden Personen zu einem Vorschlag für eine Schadenswiedergutmachung aufgefordert.

Berlin, den 31. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

